

Arbeitslosenzentrum Brake (ALZ) - Jahresbericht 2020

Im ALZ Brake war die Covid-19-Corona-Pandemie 2020 ebenso bestimmend für die Beratungsarbeit und den Zentrumsbetrieb, wie sie Einfluss auf die Gesamtgesellschaft nahm. Analog zu dieser besonderen Situation weicht das ALZ für 2020 von seiner bisherigen Struktur für die Jahresberichte ab und erstellt hier einen an die Lage angepassten Bericht.

Sozialberatung / Zahlen

Im vergangenen Jahr wurden von unserem Berater insgesamt 1196 Beratungen an 141 Beratungstagen erteilt. Dies waren im Schnitt 8,5 Beratungen am Tag. Am deutlich gesenkten Tagesschnitt (2019: 11 Beratungen pro Tag) und an der gestiegenen Anzahl der Beratungstage (2019: 115 Tage) ist unser Bemühen um eine adäquate Anpassung unserer Arbeit an die Pandemie-Lage und den Schutz der im ALZ Ratsuchenden ablesbar. Ab dem 23. März hatte das ALZ Brake während des ersten Lockdowns für 7 Wochen die telefonische und Online-Beratung für die gesamte Wesermarsch an 5 Tagen pro Woche übernommen und 197 Beratungen erteilen können. Ab dem 11. Mai konnten wir unser Zentrum wieder für das Publikum öffnen, nachdem das Gesundheitsamt des Landkreises unser Hygieneschutzkonzept auf seine Eignung geprüft hatte. Höchstens 2 zusammengehörige Ratsuchende aus demselben Haushalt gleichzeitig können uns seither mit Mund-Nasen-Schutz und unter Wahrung der Abstandsregeln (2m) nach vorheriger telefonischen Terminvereinbarung an 3 Tagen pro Woche für eine Sozialberatung aufsuchen. Eine Beratung von „Laufkundschaft“ muss aus Corona-Schutz-Gründen bis zum Ende der Pandemie unterbleiben.

Mit Hilfe des ALZ-Beraters konnten im vergangenen Jahr von Ratsuchenden 264 Antragsverfahren auf Sozialleistungen durchlaufen und 273 Amtsschreiben erstellt werden. Trotz unseres intensiven Kontaktes zu den Sozialbehörden erhöhten sich 2020 die Fälle, in denen die Notwendigkeit bestand, das Widerspruchs- oder Rücknahmeantragsverfahren gegen Behördenbescheide zu eröffnen, auf 49 (2019: 35 Verfahren/ 2018: 54 Fälle). Es war durch unsere gewachsene Vernetzung mit den beteiligten Stellen dabei weiterhin möglich, den Großteil der an uns gerichteten Anliegen im Direktkontakt mit den Behördenmitarbeitern zu klären. Diese auf Konsenslösungen zielende Vermittlung mit den Behörden konnte 2020 aber aufgrund teils entgegenstehender Weisungslagen nicht immer zum Erfolg führen, sodass der ALZ Berater sich in 4 besonders bedrohlichen Fallkonstellationen sogar gezwungen sah, mit den Ratsuchenden Eilanträge an das Sozialgericht in Oldenburg zu richten. Pandemie-bedingt stieg die Zahl der telefonischen Beratungen im ALZ stark an (357 in 2020 / 147 in 2019). Auch die Anzahl der vor allem im Behördenkontakt erforderlichen Anrufe blieb mit 627 hoch (697 in 2019), wobei der Rückgang hier in unseren Augen zumeist auf die schwierigere Erreichbarkeit der Behörden während Corona zurückzuführen war. Zur Erstellung von für die Verwaltung nachvollziehbaren Aktenlagen wurde zudem 259 Mails und 278 Faxe versandt und hiermit der Output deutlich erhöht (2019: 354 Mails und Faxe).

Die vom ALZ in besonderen Notlagen und Fällen mit erhöhtem Erklärungs- oder Nachweisbedarf gebotene Hilfe der Begleitungen von Ratsuchenden zu den Behörden kam 2020 wegen der Corona-bedingten Ämterschließungen fast zu Erliegen und war nur in 11 Fällen möglich (2019: 68 Fälle / 2018: 51 Begleitungen). Zusätzlich wurde der ALZ Berater in 3 komplexen Fällen für die jeweils Betroffenen in den zuständigen Behörden vorstellig. Ziel dieser Hilfestellungen ist es, vor Ort bei den Leistungsträgern eine dringend notwendige zügige Fallbearbeitung zu erbitten, hierfür erklärungsbedürftige Lebenslagen zu erläutern und komplexe Nachweise zu führen. Mithilfe der Behördenmitarbeiter lassen sich auf diese Weise akute Notlagen zumeist schnell abzuwenden.

Weiterhin wurden im ALZ mit Ratsuchenden auch Bewerbungen erstellt, um Menschen ohne notwendige technische Ausstattung in ihren Bemühungen um einen Arbeitsplatz zu unterstützen. 42-Mal erstellten wir Bewerbungsunterlagen unter erschwerten Bedingungen des Corona-Schutzes. Zumindest in 2 Fällen konnten wir uns darauf mit den im ALZ Ratsuchenden darüber freuen, dass unsere gemeinsamen Bemühungen von Erfolg gekrönt wurden und sie eine sozialversicherungspflichtige Arbeit antreten konnten.

Statistisch entfielen 2020 folgende Beratungen auf die einzelnen Städte und Gemeinden:

Stadt Brake	725
Stadt Elsfleth	71
Gemeinde Berne	77
Gemeinde Jade	85
Gemeinde Ovelgönne	74
Gemeinde Lemwerder	11
Stadt Nordenham	88
Gemeinde Stadland	41
Gemeinde Butjadingen	19
Sonstige	5

Aus der seit dem 2. Halbjahr 2019 für das niedersächsische Sozialministerium bezüglich der vom Förderverein des ALZ beantragten Landesförderung in Höhe von jährlich 13.500 € zu führenden Statistik lassen sich folgende Aussagen über das 2020 beratene Klientel treffen:

Anteil Singles	41 %	485 Beratungen
Anteil Alleinerziehende	24 %	292 Beratungen
Anteil Paare und Familien	35 %	419 Beratungen
Weibliche Ratsuchende	58 %	699 Beratungen
Männliche Ratsuchende	42 %	497 Beratungen
Anteil mit Migrationshintergrund	24 %	295 Beratungen

Weiterhin waren in der ALZ-Beratung offensichtlich mehrheitlich weibliche Ratsuchende für die Ämterkontakte ihrer Familien im Sozialleistungsverfahren zuständig. Tradiert sind zudem die allermeisten Alleinerziehenden in unserer Beratung Mütter, während wenige Väter diese Regel bestätigen. Der Anteil männlicher Besucher stieg in unserer Beobachtung allerdings

seit 2019 um 1 % an. Hier sehen wir neben zahlreichen alleinstehenden männlichen Leistungsempfängern vor allem Besucher mit Migrations-hintergrund zuvorderst aus arabisch-sprachigen Ländern als Beispiel, die nach unserer Erfahrung vielfach die Vertretung ihrer Familien gegenüber den deutschen Behörden übernehmen. Der Anteil unserer Ratsuchenden mit Migrationserfahrung stieg seit 2015 zum einen im Zuge der Anerkennung von Flüchtlingen aus Bürgerkriegsregionen der Jahre wegen deren Eingliederung in den Arbeitsvermittlungsprozeß durch das Jobcenter und einhergehendem Grundsicherungsbezug stabil auf über 20 %. Zum anderen ist auch in der Wesermarsch die Arbeitgebernachfrage nach Arbeitskräften aus den EU-Staaten kontinuierlich gewachsen und auch diese Neu-Mitbürger fragen unsere Beratungsleistung im Bedarfsfall nach.

Ebenfalls der für das Land Niedersachsen geführten Statistik entstammen folgende Zahlen zu den 2020 im ALZ ratsuchenden Besuchern:

Ratsuchende mit aufstockendem Leistungsbezug	79 %	945 Beratungen
Erwerbstätige Bezieher von Sozialleistungen	48 %	574 Beratungen
Bezieher von vorrangigen Leistungen (ALG I, KiZ, KG, Kurzarbeitergeld etc.)	69 %	831 Beratungen

(Mehrfachzählungen sind in dieser Statistik obligatorisch; So ist eine alleinerziehende Mutter nur zur Beantragung von Kinderzuschlag KiZ berechtigt, wenn sie mindestens 600 € monatlich verdient; Sie wird im Kinderzuschlagsbezug also 1x für aufstockenden Leistungsbezug, 1x für Erwerbstätigkeit und dann allerdings nur 1x für den Bezug vorrangiger Leistungen gezählt, während sie gleichzeitig zum KiZ auch Kindergeld erhält)

Diese Zahlen untermauern die seit Jahren vom ALZ vorgetragene Aussage zum hohen Anteil Erwerbstätiger und Aufstocker im Hartz IV-Bezug unter den ALZ-Besuchern deutlich. Währenddessen war im Pandemie-Jahr 2020 im Halbjahresvergleich in unserer Beratung zudem ein deutlicher Rückgang der in der Wesermarsch Erwerbstätigen im Leistungsbezug von 51 % im ersten Halbjahr auf 44 % im zweiten Halbjahr festzustellen. Dass im selben Vergleichsraum im ALZ der Bezug vorrangiger Leistungen unter den Ratsuchenden von 66 % auf 72 % anstieg, bestätigt den während der Corona-Wochen gewachsenen Eindruck, dass insbesondere im Niedriglohn beschäftigte Aufstocker in der Krise aus ihren Jobs freigesetzt wurden.

Hierin folgen unsere Beratungszahlen auch deutlich dem Trend der Arbeitsmarktdaten der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Wesermarsch wieder, die im Monatsvergleich von Dezember 2019 zu Dezember 2020 eine Zunahme der Arbeitslosengeld -Bezieher von 860 auf 1091 Leistungsberechtigte um 231 Personen oder 26 % verzeichnen (siehe hierzu S. 18 / Tabelle Arbeitsmarktzahlen). Diese deutliche Zunahme der Arbeitsplatzverluste ehemals sozial-versicherungspflichtig Beschäftigter ist mit größter Sicherheit auf die Pandemie zurückzuführen. Hierin bricht ein langjährigen Trend, nachdem die Bezugszahlen im Arbeitslosengeld (ALG I) seit Jahren kontinuierlich sanken. Entsprechend dieses Anstiegs erhöhte sich auch im ALZ die Nachfrage nach Beratung zum Thema Arbeitslosengeld auf 169

für 2020 nach 128 Beratungen zum ALG in 2019. Gleichzeitig war nach Eindruck aus der Beratung auch die Bezugsquote für Kurzarbeitergeld in den Betrieben der Wesermarsch hoch. Während unsere Beratungen speziell zu diesem Thema ab März 2020 insgesamt 59-mal nachgefragt wurden, war dies 2019 nur einmal der Fall. Landkreis-spezifische Zahlen zum Bezug von Kurzarbeitergeld veröffentlicht die Bundesagentur leider nicht, immerhin konnten aber mit diesem Instrument nach unserem Eindruck viele Beschäftigungsverhältnisse der im ALZ Ratsuchenden gesichert werden.

Erklärungsbedürftig blieb für das ALZ, wieso im Vergleich Dezember 2019 zu Dezember 2020 die Arbeitsmarktzahlen der Bundesagentur einen Rückgang der Hartz IV-Empfänger um 128 Personen und um immerhin 114 Bedarfsgemeinschaften in der Wesermarsch verzeichnete (siehe Tabelle S. 18). Dies gab nicht den Eindruck aus unserer Beratung wieder, in der ein solcher Rückgang nicht zu bemerken war. Im Gegensatz zu diesem der Statistik zu entnehmenden Trends sind 2020 im ALZ besonders viele Erstanträge auf Hartz IV erstellt worden. Einen Ansatz zur Begründung dieser Arbeitsmarktzahlen der Bundesagentur leiten wir aus der deutlich gestiegenen Zahl der seit 2019 im ALZ bearbeiteten Kinderzuschlag-Anträge her. Zu Normalzeiten hätte deshalb durchaus ein moderater Rückgang der Hartz IV-Bezieher in der Wesermarsch erwartet werden dürfen. Mithilfe des gesetzlich ausgeweiteten Kinderzuschlags können nämlich inzwischen deutlich mehr erwerbstätige Eltern ihren Hartz-IV-Bezug beenden oder vermeiden. In diesen Fällen verlassen zumeist Familien mit mehreren Kindern dann allerdings auch mit nicht nennenswert unterschiedlichem Sozialleistungsbezug die Arbeitsmarktstatistik. Pandemie-bedingt herrschte 2020 im ALZ demgegenüber allerdings der Eindruck, dass die so anvisierten Effekte auf die Statistik durch vermehrte Neuanträge auf Hartz IV deutlich wettgemacht wurden. Zudem legt der nahezu gleichhohe Wert des Rückgangs der Bedarfsgemeinschaften (BG) als Konstrukt des Sozialgesetzbuch II zur Benennung einer Gruppe nur gemeinschaftlich Antragsberechtigter und der Hartz IV-Empfänger nahe, dass hier fast nur 1-Personen BGs und eben keine Familien aus dem Bezug ausgeschieden sind. Dass inmitten der Corona-bedingten Wirtschaftskrise 1-Personen-BGs in großer Zahl durch Arbeitsaufnahme aus dem Hartz IV-Bezug ausgeschieden seien, erscheint uns wenig wahrscheinlich. In unseren Augen ist ein solcher Trend eher ein deutlicher Hinweis auf den während der Pandemie bewiesenen Regierungswillen, EU-Ausländern keine Nothilfe bieten zu wollen, obwohl sie in der wirtschaftlichen Krise ihre Arbeitsplätze in der Wesermarsch verloren.

Sozialberatung / Themen

Um Trends und Änderungen bei den an uns herangetragenen Anliegen erkennen zu können, dokumentieren wir seit Jahren die Themen der im ALZ erteilten Beratungen. Für 2020 erfassten wir 2.168 Beratungsthemen zu 1.196 Beratungen. Somit war im Schnitt weiterhin für jede zweite Beratung mehr als ein relevantes Anliegen der Ratsuchenden zu bearbeiten. Dies verdeutlicht, dass in Bezug auf das Sozialsystem der BRD oft komplexe Zusammenhänge ins Auge zu fassen sind.

Die im ALZ meistgenannten Beratungsanliegen waren 2020:

(In Klammern werden die Einzelergebnisse in zusammengefassten Kategorien dargestellt)

Einkommensanrechnung und Leistungsrückforderungen (101)	334 Beratungen
Kostenübernahme für die Unterkunft (KdU) und für Heizung	288 Beratungen
Sozialgesetzbuch II / Hartz IV – Verfahren und vorläufige Bewilligung (89)	214 Beratungen
Arbeitslosengeld / Bundesagentur für Arbeit	169 Beratungen
Mitwirkungspflichten im Leistungsbezug	166 Beratungen
Familienleistungen Kinderzuschlag (52), Kindergeld (43), Unterhaltsvorschuss (31) + Elterngeld (17)	143 Beratungen
Arbeitsvermittlung	126 Beratungen
Schuldenlast	107 Beratungen
Krankenversicherungsrecht / SGB V	105 Beratungen
Arbeitsförderung und Maßnahmeteilnahme	104 Beratungen
Umzüge (46), Erstausrüstung (17) und Wohnkostenzusicherung (31)	94 Beratungen
Rentenversicherungsrecht / SGB VI	94 Beratungen
EU-Bürger Zugang zum Sozialsystem (82) und Aufenthaltsrecht (11)	93 Beratungen
Junge Erwachsene / Ausbildung (42), BAB und BAföG (28)	70 Beratungen
Wohngeld	62 Beratungen
Kurzarbeitergeld / § 95 ff. SGB III	59 Beratungen
Kinder- und Jugendhilferecht / SGB VIII	55 Beratungen
Notwendige Darlehen	52 Beratungen
Leistung für Bildung / BuT (31), Schulcomputer (13) und Schulbücher (6)	50 Beratungen
Rehabilitation (24), Beurteilung der Erwerbsfähigkeit durch ärztliche Dienste	46 Beratungen
Versagung und Einstellung der Sozialleistungen	44 Beratungen
Sozialrechtliche Mehrbedarfe	43 Beratungen
Nahtlosigkeit-Arbeitslosengeld § 145 SGB III nach Aussteuerung aus dem Krankengeld	33 Beratungen
Selbstständige im Sozialleistungsbezug	31 Beratungen
Sozialhilfe und Grundsicherung / SGB XII	30 Beratungen
Akute Mittellosigkeit	30 Beratungen

Insgesamt war das Themenspektrum in der Beratung 2020 wieder äußerst breit, umfasste dabei nahezu sämtliche Bereiche des Sozialgesetzbuchs und der in weiteren Gesetzbüchern geregelten Leistungen für Familien. Dies erforderte von unserem Sozialberater sein Beratungswissen weiterhin laufend breitflächig an die jeweils neueste Gesetzeslage und Rechtsprechung anzupassen.

Gemäß der im ALZ geführten Landesstatistik waren im letzten Jahr 4 von 5 Ratsuchenden Hartz IV-Empfänger oder wünschten Beratung zum Sozialgesetzbuch II. Entsprechend des äußerst komplexen Anrechnungssystems für Einkommen mit dem zugehörigen Vorrangsprinzip für zwingend zu beantragende Sozialleistungen anderer Träger und der rigiden Ausgestaltung von Mitwirkungspflichten für Leistungsempfänger, deren Tragweite sich Betroffenen oft erst im unbeabsichtigten Scheitern an den Anforderungen offenbart, bietet die Grundsicherung für Erwerbsfähige (Hartz IV) unserer Beratungsstelle seit ihrer Einführung stets auf neue einen Blick auf die prekäre Lage der in diesem Leistungssystem gefangenen beziehungsweise aufgefangenen Menschen. Anhand immer neuer Kalamitäten oder bislang nicht gesehener Kombinationen von Schwierigkeiten mit der Behörde, in die sich manche Hartz IV-Empfänger in ihrem Unverständnis der für sie kryptisch formulierten Gesetzestexte und Behördenanschriften hineinmanövrieren, wird unser Berater in seinem Bemühen um den Erhalt der für die Betroffenen lebensnotwendigen Leistungen bis hin zur sporadisch erforderlichen Vermeidung von Ordnungswidrigkeits- oder gar Strafverfahren in nicht abreißendem Strom in seiner vollen Kompetenz gefordert und lernt hierbei stetig dazu. Sowohl unsere Beratungsstelle als auch die ausführende Sozialbehörde sind hierbei im Zuge des sich in allein von 2005 bis 2016 in 9 vollständigen Änderungsgesetzen des Sozialgesetzbuchs 2 neben den erheblich zahlreicheren Änderungen der Rechtsmaterie durch weitere Artikelgesetze äußernden Regelungswunsch von Bundesregierung und Parlament deutlich gefordert. Alle mit der Ausführung Befassten sind fleißig bemüht, kontinuierlich aufzuholen und auch der mit den zahlreichen Gesetzesänderungen einhergehenden stets ändernde Weisungslage der Bundesagentur als Aufsichtsbehörde nebst der den Gesetzen folgenden neuen Rechtsauslegungen durch die Sozialgerichtsbarkeit die nötige Beachtung zu schenken. Hier sind Fachkräfte oft überfordert, Leistungsempfänger, selbst mit gutem Bildungshintergrund, haben unserer Erfahrung nach keinerlei Chance sich in diesem Regelungsgeflecht zurechtzufinden. Als geradezu fatal stellt sich in unserer Beratung die immer öfter angeführte Eigenrecherche vieler Nutzer im Internet heraus, da die allermeisten Einträge zur Rechtsmaterie als hoffnungslos veraltet zu gelten haben. Der ALZ-Berater kann sich demgegenüber den kontinuierlich wandelnden Rahmen gültiger Gesetze, Verordnungen und zu beachtender Gerichtsentscheidungen allein in der Lektüre der abonnierten Sozialrechtsfachzeitschriften, der jeweiligen Gesetzes- und Urteilsbegründungen und in kontinuierlicher Anleitung durch den Fachanwalt des Regionalverbandes der Erwerbslosenberatungsstellen Weser/Ems e.V. erarbeiten.

Sozialberatung / Corona-bedingte Auffälligkeiten

In der Pandemie war zunächst schnell augenscheinlich der Zugang zu den Sozialsystemen und insbesondere der Kontakt zu den entscheidungsbefugten Fachabteilungen der Sozialbehörden deutlich eingeschränkt. Die Hoffnung der Bundesregierung, Covid-19 würde eine erwünschte Digitalisierung und hiermit eine Umstellung der Leistungssysteme auf Online-Anträge und Callcenter-Betreuung beschleunigen, traf hierbei zumindest auf den größeren Anteil der im ALZ Ratsuchenden schon allein wegen fehlender technischer Ausstattung nicht zu. Viele Besucher unseres Zentrums waren über die Behördenschließungen und ihre daran anschließende misslingende Kommunikation mit Telefon-Hotlines schlichtweg entsetzt und suchten unsere Hilfe, um mit ihren Anliegen an die Behörde durchdringen zu können. Zum Teil waren diese Kommunikationsbarrieren auf die altbekannte Diskrepanz zwischen den faktischen Notlagen unserer Besucher und der Notwendigkeit zurückzuführen, diese Anliegen in eine der Behörde verständliche Amtssprache zu übersetzen, bevor gemäß der komplexen Gesetze Hilfe möglich wurde und hier konnten wir leicht helfen. Leider betonte die eingeschränkte Erreichbarkeit von Ämtern auch andere und systemimmanente bürokratische Hürden für die sozial Schwachen und dies bedeutete für unsere erfahrene Beratung oft echte Herausforderung.

Für sämtliche Sozialleistungssysteme hat sich seit den Hartz-Reformen ein rigides Mitwirkungssystem für Antragsteller durchgesetzt. Scheitert eine von der Behörde geforderte Mitwirkung, wird die Leistung versagt. Anstelle der versagten Leistung kann ein Antragsteller keine andere Sozialleistung erhalten, weil ihm diese mit Verweis auf seine fehlende Mitwirkung im ursprünglichen Verfahren wiederum versagt werden kann. Grundsätzlich ist ein Scheitern bei den Mitwirkungen dem Antragsteller anzulasten und dieser benötigt in der Regel einen fähigen Sozialberater, um diesen Zirkelschluss durchbrechen zu können, selbst wenn ihn keinerlei Schuld trifft. Dies mag im Normalbetrieb seine Herleitung haben, während der Corona-bedingten Behördenschließungen führte es 2020 allerdings oft zum Fiasko.

Als Beispiel für zahlreiche komplexe Fälle sei hier eine Erwerbsgeminderte genannt, die im üblichen Weiterbewilligungsverfahren zur Erwerbsminderungsrente zu Pandemie-Beginn zur amtsärztlichen Untersuchung geladen war. Nachdem ihr 3 Termine vom zuständigen medizinischen Dienst wegen fehlender Dienstbereitschaft abgesagt wurden, erhielt sie von der Rentenversicherung einen ablehnenden Bescheid zur Rentenfortzahlung. Dieser wurde damit begründet, dass sie innerhalb der festgesetzten Zeit nicht am Prüfverfahren mitgewirkt habe. Hiermit blieb sie mittellos zurück und nur mit Hilfe des ALZ konnte gegenüber der notwendigerweise einspringenden Grundsicherungsbehörde der Nachweis geführt werden, dass sie trotz der ungünstigen Begründung des Rentenbescheides zur Antragstellung berechtigt war, weil an ihrem Mitwirkungswillen im Rentenverfahren keine Zweifel bestehen konnten.

Weiterhin waren die Folgen der zum einen verlangsamten Antragsbearbeitung durch die Behörden und der zum anderen im Online-Antragsverfahren für Laien deutlich gestiegenen Möglichkeiten zur Abgabe konträrer oder nicht sinnstiftender Angaben beträchtlich. Der Berater des ALZ hatte in der Zeit von März bis Mai aus dem Homeoffice zahlreiche Online-Anträge mit Ratsuchenden telefonisch und parallel am Bildschirm durchlaufen und konnte sich hierdurch von der für die meisten Ratsuchenden ohne beratende Anleitung nicht leicht bewältigbaren Software für viele Antragsverfahren ein deutliches Bild machen. Somit waren viele Missverständnisse zwischen Antragstellern und Behörden schon in den Abfrage-Formulierungen der Online-Anträge begründet, die Nutzern trotz Lektüre der behördenseitigen Erklärungen nicht verständlich wurden. Dieser Kluft zwischen Verwaltungsfachsprache und dem gesprochenen allgemein verständlichen Deutsch widmet sich daher ein Hauptaugenmerk unserer persönlichen Fachberatung für auf Sozialleistungen Angewiesene. Weiterhin wurde zur Antragsbearbeitung von vielen Behörden auf der zusätzlich per E-Mail mitversandten Vorlage von Nachweisen im PDF-Format bestanden, da für übersandte Fotoanhänge die Gefahr einer Virusbelastung nicht auszuschließen ist. Eben diese notwendige Umwandlung von Nachweisen ins PDF-Format ist allerdings in der Regel nur mit einem gut eingerichteten Büroarbeitsplatz mitsamt erforderlichem technischem Know-how möglich. Beides zusammen fehlte zumeist selbst den besser situierten Beratungskunden des ALZ in ihrem Heim. Um in den Fällen, in denen eine Online-Antragstellung für unsere Nutzer nicht zu bewältigen war, die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu ermöglichen, versandte das ALZ Bitten an Behörden, den Antragstellern Unterlagen im Papier-Ausdruck zu zuzusenden. Hier war nicht immer auf Verständnis der Behörde zu hoffen und ein Telefonat des ALZ-Beraters mit einem Mitarbeiter der Bundesagentur aus Mai 2020 spricht hier Bände und zeigt, wohin die Reise selbst für Beitrag-basierte Leistungen gehen soll. Der Agentur-Mitarbeiter setzte ihm nämlich auseinander, dass Papierausdrucke von der BA nicht mehr bearbeitet würden, da insbesondere IBAN-Nummern der Antragsteller nicht im automatischen Scan-Vorgang ausgelesen werden könnten und es daher der Behörde nicht zuzumuten sei, diese handschriftlichen Angaben abzutippen. Ein solches Verwaltungshandeln benachteiligt allerdings in unseren Augen einen großen Teil der auf unser Sozialsystem angewiesenen Bürgerschaft. Für die Nutzer des ALZ ist dies strikt abzulehnen und hier sind wir zur Intervention bereit. Wir begrüßten daher, dass wir im Jahresverlauf mit unseren Bedenken bei der Bundesagentur durchdringen konnten und daraufhin in jedem aufgezeigten Fall mit technischen Schwierigkeiten auch wieder ausgedruckte Antragsunterlagen versandt wurden. Als sehr großes Plus für unsere Beratungskundschaft auf Seiten der Bundesagentur werteten wir auch das Herantreten der neuen BA-Chefin für die Wesermarsch, Frau Sonja Weiß, an die ALZ-Beratung. Über diese neue Direktkontaktmöglichkeit gelang es seit Mitte 2020 verschiedene diffizile Fallbearbeitungen abzustimmen und einen zügigen ALG I-Bezug für Ratsuchende des ALZ sicherzustellen.

In den Fällen, in denen sich eine Antragsbearbeitung verzögerte, sich ein Klärungsbedarf über die Anspruchsberechtigung länger hinzog oder in denen gar eine Sozialleistung wegen

des Vorwurfs ungenügender Mitwirkung versagt wurde, zeitigte dies mitten in der Pandemie eine weitere unliebsame Folge. Über die Leistungen der Rentenkasse, der Sozialämter, des Jobcenters und der Bundesagentur für Arbeit sind die meisten der im ALZ Ratsuchenden nämlich krankenversichert. Wird eine dieser Leistungen nicht bzw. noch nicht gewährt oder wird sie versagt, endet in der Regel die Beitrags-basierte Mitgliedschaft in der jeweiligen Krankenversicherung. Sofern die ALZ-Nutzer 2020 durchaus bereit waren, auf eine Leistungsgewährung durch Behörden zu warten oder ihre Hoffnung darauf zu setzen, dass eingestellte oder versagte Sozialleistungen durch die Intervention unserer Beratungsstelle wieder durch die Ämter gewährt werden würden, so waren alle Betroffenen aber unisono tief erschreckt, sobald sie Post von ihrer Krankenkasse erhielten, in denen ihnen das Ende ihrer Mitgliedschaft mitgeteilt wurde. Nun ist dieser Tatbestand der Verknüpfung von Leistungsbezug und Krankenversicherungsschutz in unserer Beratung allgemeiner Bestandteil und gewöhnlich reichte hier ein Anruf, um auch auf Seiten der Krankenversicherung eine Fortführung der Versicherung zu erwirken, bis auf Seiten der Sozialleistungsträger die Leistungsgewährung abgeschlossen war. Nicht so in der Corona-Krise. Zum einen verhinderte die zuvor erfolgte technische Umsetzung der elektronischen Krankenversicherungskarte inzwischen faktisch einen Arztbesuch oder eine Aufnahme ins Krankenhaus, sobald die Karte ihre Ungültigkeit im Lesegerät elektronisch anzeigte und sofern keine Lebensgefahr drohte. Zum anderen war während der Pandemie über Monate in einzelnen Krankenversicherungs-Dependenzen nur Mitgliedern der Zutritt über vorherige telefonische Terminvereinbarungen möglich. In Folge noch nicht getätigter Anmeldung bei der Krankenversicherung durch den Sozialleistungsträger oder im Zuge einer Leistungseinstellung abgemeldete ehemalige Mitglieder hatten daher keine Möglichkeit, sich im Landkreis bei ihrer Krankenversicherung vor Ort beraten zu lassen. Sie waren stattdessen dringlich auf unsere Hilfe beim Aufsetzen von Anschreiben zur Fortführung ihres Versicherungsschutzes angewiesen. Währenddessen konnten sie nur hoffen, nicht in medizinische Notlagen zu geraten. Allein im Falle einer chronisch Kranken, deren Mann Arbeitslosengeld beantragt hatte und in dem sich die Bearbeitung länger hinzog, war die allgemeine Ortskrankenkasse bereit, eine Ausnahme zu machen und ihr einen vom ALZ-Berater begleiteten Termin in der Filiale Brake zu gestatten. Hier war es dann innerhalb kürzester Zeit möglich, die Lage zu schildern, pro-forma bis zur erwarteten Meldung der Bundesagentur einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft zu stellen und somit weiter zu den dringend erforderlichen Arztbesuchen zugelassen zu werden, indem die Versichertenkarte freigeschaltet wurde.

Für Menschen, die im Zuge der Corona-Pandemie „unverschuldet“ in Notlage gerieten, hatte die Bundesregierung Gesetzes-Hilfspakete geschnürt, um den Zugang zu den Sozialsystemen zu erleichtern und gewisse Härten abzumildern. Hierunter zählten ein vereinfachtes Hartz IV-Antragsverfahren sowie ein zeitlich begrenztes Aussetzen der gesetzlichen Grundlage zur Räumungsklage für Mietwohnungen. Die Zielrichtung der Gesetze war zwar deutlich erkennbar, die Umsetzung aus den Gesetzestexten aber wie stets für eine kompetente Beratung nicht ausreichend ableitbar. Bei erst-möglicher Gelegenheit nahm unser Berater

daher Anfang April die Gelegenheit zu einem ganztägigen Online-Seminar zu den beschlossenen Corona-Hilfen wahr. Hier trafen sich Fachberater zahlreicher Hilfsinstitutionen aus dem gesamten Bundesgebiet am Bildschirm, um einer umfassenden Analyse der beschlossenen Gesetzesänderungen durch den versierten Nürnberger Sozialreferenten beizuwohnen, diesbezüglich dezidierte Fragen zur behördlichen Umsetzung beantwortet zu bekommen und sich über die Erfahrungen mit der Materie in ihren Einrichtungen auszutauschen.

Für die Wesermarsch konnte der ALZ-Berater berichten, dass das örtliche Jobcenter die geänderten Anträge zum „vereinfachten Zugang“ zu Hartz IV zügig online gestellt habe, er in der Beratung aber bis auf die aufgeschobene Vermögensprüfung keinerlei Vereinfachung des behördlichen Prüfverfahrens erkennen könne. Auch seien Solo-Selbstständige, die laut Bundesregierung ebenso von dieser Vereinfachung profitieren sollten, nach Beratung durch das ALZ unisono der Meinung gewesen, diese „Hilfe“ käme für sie nicht in Betracht und verkenne ihre Lage vollkommen. Immerhin konnte das ALZ von einem Best-Practice-Verwaltungshandeln des Landkreises Wesermarsch berichten, dessen Ausländerbehörde mittels einer Allgemeinverfügung zeitnah nach Pandemiebeginn die Verlängerung aller Aufenthaltserlaubnisse für Flüchtlinge gewährt hatte. Hiermit wählte der Landkreis einen gangbaren Weg, um die während der Behördenschließungen auflaufenden periodischen Ablaufdaten von Aufenthaltstiteln später bearbeiten zu können und den Betroffenen in der Zwischenzeit sowohl Arbeitserlaubnisse als auch Sozialleistungsbezug fortgesetzt zu ermöglichen. Die diesbezüglich guten Erfahrungen aus der Beratung des ALZ wurden von den Fachberatern anderer Einrichtungen für beachtlich gehalten und somit wurde der Internet-Zugriff auf den wegweisenden Allgemeinverfügungstext ausgetauscht, um in anderen Städten und Kreisen im Bundesgebiet für ein ähnlich vorausschauendes Verwaltungshandeln werben zu können.

Stets interessant wurde die Beratungsarbeit im letzten Jahr, wenn für eine Leistungsgewährung die Zusammenwirkung mehrerer während Corona für den Personenzugang geschlossener Behörden gesetzlich vonnöten war. Auch die verkürzte Darstellung durch Presse und Politik war in vielen äußerst komplexen sozialrechtlichen Sachverhalten selbst im Umgang mit den jeweiligen Fachbehörden oft keine Hilfe. So wurde vom Sozialleistungsträger die Räumungsklage gegen eine alleinerziehende Mutter schlichtweg angezweifelt, da hier ja während der Pandemie ein gesetzlicher Ausschluss für Wohnungsverlust greife. Dass ein solcher Ausschluss allein für pandemiebedingt „unverschuldet“ in Zahlungsverzug Geratene galt und zudem keine Aussetzung sondern lediglich eine zeitliche Verzögerung der Zahlungsverpflichtung beinhaltete, musste der Behörde vom ALZ darauf ebenso auseinandergesetzt werden, wie die aus ihren Unterlagen klar ersichtliche Tatsache, dass die beklagte Mutter zweier Kinder durch die nicht ausreichende Wohnkostenübernahme ebendieser Behörde über Jahre in erheblichen Zahlungsverzug geraten war, die nun eine Räumungsklage rechtfertige. Im Direktkontakt zu der entscheidungsrelevanten Spitze der Leistungsabteilung der Behörde konnte der ALZ-

Berater daraufhin erreichen, dass der nun im Zuge der Klage erforderliche Umzug als „notwendig“ anerkannt wurde und ebenso erforderliche Umzugshilfen bewilligt wurden.

Im Zuge des in Teilen der Wesermarsch für Hartz IV-Empfänger aufgrund sehr niedrig angesetzter Wohnkosten-Übernahmewerten des Landkreises faktisch verschlossenen Wohnungsmarktes, musste die Alleinerziehende in ihrer Notlage das ihren Kindern gewohnte Umfeld verlassen und in den Nachbarlandkreis ziehen. Der Landkreis verlor nach unserer Lesart so zwar einen gut-sozialisierten Anteil seiner wirklich jungen Bevölkerung an den aufnehmenden Landkreis Ammerland, konnte so aber deren Sozialleistungsansprüche für die Versorgung der zunehmend älteren Bevölkerung der Wesermarsch aufsparen. Für die junge Familie begann mit dem Wechsel der Zuständigkeiten allerdings der nächste Teil der Behörden-Odyssee während Corona. Obschon die zu beratende Mutter das Kreisgebiet verlassen hatte, war das ALZ ihr darauf aus dem Homeoffice behilflich, nicht nur die Annahme des Hartz-IV-Antrages beim neuen Leistungsträger zu gewährleisten und hier die vollumfängliche Nachweisführung sicherzustellen, sondern zudem auf die Meldebehörde dahingehend einzuwirken, dass immerhin mit dann nur 2 Wochen Verzögerung ein persönlicher Meldetermin überhaupt angedacht, mit der Familie vom ALZ perfekt vorbereitet und schließlich umgesetzt werden konnte. Seit Pandemie-Beginn stellte die im Zuge von Behördenschließungen zeitweilige faktische Unmöglichkeit von gesetzlich erforderlichen persönlichen Meldeterminen nämlich eines der Nadelöhre dar, an dem ein notwendiger Grundsicherungsbezug fast sicher scheitern konnte. Ohne Anmeldebestätigung des zuständigen Ordnungsamtes blieb bei allen Sozialleistungsbehörden die Tür buchstäblich zu und Betroffene waren ohne Schuld mit den Folgen konfrontiert. Insgesamt verfestigten eine Vielzahl analog veritabel interventions-intensiver Fallbearbeitungen im ALZ den Eindruck, dass viele Betroffene auf sich allein gestellt den während der Pandemie durch den eingeschränkte Behördenkontakt gestiegenen Anforderungen gar nicht gewachsen sein konnten. Gleichzeitig bestätigte sich im Direktkontakt allerdings auch wieder die deutliche Bereitschaft der beteiligten Behördenmitarbeiter, Notlagen vollständig aufzufangen, sofern sie zuvor durch das Engagement des ALZ gebührend auf die jeweiligen Begründungen und Tragweiten hingewiesen wurden.

Als Hauptmittel, um eine Corona-bedingte massive Entlassungswelle zu vermeiden, wurde von der Bundesregierung die breite Öffnung und Ausweitung des Kurzarbeitergeldes gewählt. Dementsprechend erreichten das ALZ sofort nach Verhängung des ersten Lockdowns im März bereits Anfragen von mit Kurzarbeit konfrontierten Beschäftigten. Hier war der Berater gefordert, schnell auf detaillierte Fragen zur individuellen Situation Betroffener antworten zu können. Die Internetseiten der Bundesagentur und des Sozialministeriums blieben in der Einführungsphase zur konkreteren Anwendung des Kurzarbeitergeldes leider bemerkenswert unpräzise. Immerhin gelang es unter Hinzuziehung von Informationen des DGB und der Einzelgewerkschaften, die im Gesetzesverfahren zur Änderung des Kurzarbeitergeldes beteiligt worden waren und ihre diesbezüglichen Veröffentlichungen im Rahmen einer Vernetzung mit dem ALZ teilten, wichtige Informationslücken zu schließen. Somit war unsere Beratung in der Lage, auch sehr spezielle

Fragen von Beschäftigten in Angesicht von Kurzarbeit zur Verfahrensanwendung der Bundesagentur beantworten zu können. In Einzelfällen gelang es sogar, über die Beratung der Belegschaft auch Firmenleitungen dabei zu helfen, das Kurzarbeitergeld richtig zu verstehen und korrekte Anträge zu stellen. Beispielsweise indem in den Unternehmen der Anteil der von Minderarbeit betroffenen Angestellten präzise auf Grundlage der kompletten Belegschaft ermittelt werden konnte und nicht fehlerhaft die Nennung der Beschäftigten in nicht-sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen ausgespart blieb.

Kurzarbeit bedeutete für die allermeisten Beschäftigten aber vor allem drückende Lohneinbußen, die von ihren Arbeitgebern nicht über freiwillige Sonderzahlungen aufgefangen werden konnten. Da viele Betroffene im Angesicht der monatlichen finanziellen Belastungen allein mit Kurzarbeitergeld nicht über die Runden kommen konnten, suchte das ALZ in der Beratung die Möglichkeiten des zusätzlichen Bezugs verschiedener Sozialleistungen im jeweiligen Einzelfall auszuloten und dann bei erfolgsversprechenden Antragsverfahren zu unterstützen. Entsprechend des Bundesschnitts stiegen so auch im ALZ die Fallzahlen für die Beantragung ergänzenden Wohngeldes (+ 170 % gegenüber 2019) und von Kinderzuschlag (+ 82 %) erheblich. Im Bund wuchs die Anzahl der Kinder, für die von den Familienkassen Kinderzuschlag gezahlt wurde, in der Corona-Krise sogar noch deutlicher auf bis zu 941.000 Kinder im Juli 2020 an, während zuvor im März 2020 noch 376.000 Kinder Anspruch auf diese Leistung hatten. Diese Zahlen der Bundesfamilienkasse führen die pandemie-bedingte Relevanz dieser Unterstützungsleistungen für Familien eindrücklich vor Augen. Hierbei steigt allerdings die Wahrscheinlichkeit, Kinderzuschlags-berechtigt zu sein, nach Erfahrung des ALZ mit der Kinderanzahl beträchtlich. Somit konnte 2020 im ALZ auch zuvorderst für Familien mit mehreren Kindern ein Kinderzuschlag-Anspruch errechnet und dann entsprechend Hilfe bei der erfolgreichen Beantragung geleistet werden.

In zwei Teilbereichen der Beratung konnte das ALZ während der Pandemie leider keine Hilfe im Sinne einer tradiert lösungsorientierten Zusammenarbeit mit der Sozialverwaltung zum Nutzen der Ratsuchenden leisten. Dies betraf zum einen die früh erkennbare Notwendigkeit einer Versorgung von schulpflichtigen Kindern im Sozialleistungsbezug mit fehlenden Computern oder Tablettis für ihre Teilnahme am Online-Unterricht während des Lockdowns, somit zur Erfüllung ihrer Schulpflicht. Zum anderen betrafen diese fehlenden Hilfemöglichkeiten des ALZ viele MitbürgerInnen im Sozialleistungsbezug, die aus EU-Staaten stammten.

Die Sozialverwaltung arbeitet streng weisungsgebunden und hat die bestehenden Sozialgesetze umzusetzen. Einzelne Behördenmitarbeiter haben gegenüber der Behördenleitung über ihre entsprechende weisungskonforme Erstellung von Behördenbescheiden stets Rechenschaft abzulegen. Stößt der ALZ-Berater daher auf Notlagen Ratsuchender, deren Behebung von Behördenseite mehrfach verweigert wird, wendet er sich regelmäßig an die Behördenleitungen, um die Gründe für dieses Verwaltungshandeln zu erfragen. Oft wird ihm auch im Direktkontakt zu den Fachabteilungen von einer divergierenden Weisungslage berichtet und er kann die Verwaltungsspitze darum bitten, ihm die Relevanz dieser für

Leistungsbezieher ungünstigen Situation zu erläutern. Während der Pandemie musste er hier zu seinem Leidwesen wiederholt erfahren, dass die Bundesregierung bestimmte offenbar notwendige Bedarfsdeckungen im Sozialleistungssystem nicht befürwortete oder gar bestimmte Personengruppen von allen Hilfen auszuschließen bereit war.

Freundlicherweise wurde ihm hier zumindest von einem Behördenvertreter der Hinweis gegeben, dass Weisungslagen auch für die ausführende Verwaltung nicht immer befriedigend seien und wir zum Glück in einem Rechtsstaat leben.

Während sich im ALZ die Berichte Ratsuchender über geradezu beängstigende Notlagen häuften und im Vernetzungsverbund mit anderen Beratungsstellen die umfassende Tragweite der diesbezüglichen weisungsbedingten Ausschlüsse von EU-Bürgern für die komplette Wesermarsch offenkundig wurde, blieb dem Berater in diesen Fällen somit nur, Antragsverfahren und Widersprüche nachweislich zu dokumentieren und hiermit die im Zuge der Behördenweisungslage zwangsläufig erforderlichen Sozialgerichtsverfahren im Sinne der Betroffenen bestmöglich vorzubereiten, bevor er sie für diese in die Obhut von Rechtsbeiständen entlassen musste.

Im Falle der notwendigen Schulcomputer gab die Bundesregierung nach 11 Pandemie-monaten und zahlreichen wegweisenden Gerichtsurteilen endlich ihre Zuständigkeitsdebatten zwischen den Einzelministerien auf und ermöglichte ab Februar 2021 die Deckung der dringlichen Bedarfe von Schulkindern über die tatsächlich sofort handlungs- und auszahlungsfähige Behörde Jobcenter. Dies geschah wenige Wochen, bevor auch über den Landkreis als Schulträger für die Schulen zentral bestellte Schultablets endlich ausgeliefert werden konnten und nun eine Bedarfsdeckung schulpflichtiger Kinder flächig vermutet werden darf.

Für viele während Corona aus ihren Arbeitsverhältnissen freigesetzte EU-Bürgerinnen änderte erst eine Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020 in die Weisungen der Bundesagentur von Ende Oktober 2020 die von den Jobcentern bis dato betriebene strikte weisungskonforme Abwehr von Sozialleistungsansprüchen und die Lage verbesserte sich entsprechend der europäischen Vorgaben zumindest für Familien mit schulpflichtigen Kindern. Sowohl das ALZ als auch viele vernetzte Hilfeträger werden sich allerdings noch lange an die unerbittliche Haltung der Sozialbehörden in der Umsetzung des politischen Willens der Regierung zum Ausschluss von EU-BürgerInnen aus unserem Sozialsystem während der Pandemie erinnern. Das hierdurch zuhauf erlebte Elend stand in unseren Augen im krassesten Gegensatz zum vielfach dokumentierten immensen Leistungswillen der Betroffenen, die während der Pandemie aber keine Weiterbeschäftigung in den vom Lockdown betroffenen Wirtschaftsbereichen finden konnten und zur offensichtlichen Abhängigkeit großer Teile der Wirtschaft der Wesermarsch in hoffentlich bald wiederkehrenden Normalverhältnissen von hier arbeitstätigen EU-Migranten.

Insgesamt war die Beratungssituation im ersten Corona-Jahr herausfordernd, die Komplexität vieler Fälle merklich gesteigert, das subjektive Bedrohungsempfinden der im

ALZ Ratsuchenden immens und der aufgrund unseres notwendigen Hygienekonzeptes eingeschränkte Zugang zu unserer Beratungsstelle für viele Betroffene eine deutliche Hürde. Dank der guten Vernetzung zu den Sozialbehörden war der ALZ-Berater demgegenüber aber zumeist weiterhin in der Lage, trotz Zugangsbeschränkungen der Ämter im Direktkontakt Notlagen Ratsuchender vorzutragen. Er konnte so Anträge weiterleiten und Obliegenheiten Betroffener abklären, sodass die Leistungsträger wo nötig und gesetzlich möglich zeitnah Hilfe leisteten. Die Bedeutung des gewachsenen ergebnisorientierten Kontaktes zu den Entscheidungsträgern in den Fachbehörden stieg für die Beratungsarbeit des ALZ 2020 daher nochmals deutlich. In der Rückschau lässt sich zudem feststellen, dass unser Sozialsystem für die meisten unserer Besucher auch während der Pandemie gut funktionierte und echte Hilfe bot. Insbesondere die Gesetzesänderungen zum erleichterten Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezug der Vorjahre sowie die Corona-bedingte Öffnung und Erweiterung des Kurzarbeitergeldes waren für viele Familien eine wertvolle Unterstützung und haben nach unserem Verständnis zudem einen deutlicheren Ansturm auf die Grundsicherungssysteme verhindern können. Weiterhin war die während der Krise von der Regierung beschlossene Verlängerung von Arbeitslosengeldansprüchen um 3 Monate für einen guten Teil der Bezieher nur zu loben und die Erweiterung des Bemessungsrahmens im Sozialgesetzbuch III in der Ägide Hubertus Heils brachte nun auch viele nach Vorgängerregelung bei Arbeitsplatzverlust Ausgeschlossene in den Genuss von Arbeitslosengeld.

In der Rückschau schätzt sich das ALZ daher glücklich, trotz mancher Widrigkeiten, sich als unauflösbar erweisender Notsituationen und teils erheblicher Mehrbelastung des Beraters eine insgesamt positive Bilanz unter die geleistete Hilfetätigkeit für 2020 ziehen zu dürfen. Wir hoffen, unserer Rolle bei der Pandemie-Bewältigung weiterhin voll im Sinne der hier Ratsuchenden gerecht werden zu können und freuen uns über das uns verwaltungsseitig und im Vernetzungsverbund entgegengebrachte diesbezügliche Vertrauen.

Arbeitslosenzentrum und Förderverein

Ab Mitte März musste der Zugang zum ALZ stark eingeschränkt werden und Veranstaltungen mit mehr als 3 anwesenden Personen konnten zum Schutz vor Ansteckung nicht mehr stattfinden.

Dies traf die NutzerInnen unseres Zentrums hart und kratzte deutlich am Selbstverständnis unseres Fördervereins. Da die Besucher unseres Zentrums durch ihren Bezug sehr übersichtlicher Sozialleistungen in ihrer sozialen Teilhabe stark eingeschränkt sind, werden die Angebote des ALZ seit über 30 Jahren gut besucht. Neben dem wöchentlichen Arbeitslosenfrühstück mit geringer Kostenbeteiligung wurden bis März 2020 auch unsere Angebote zur politischen Bildung gern als Treffpunkte mit Rahmenprogramm besucht, die auch Menschen ohne Geld in der Tasche offenstehen. Im zwanglosen Rahmen dieser Treffen fanden viele Besucher zudem einen Moment, in dem sie dem anwesenden Zentrumsleiter ihre Sorgen mitteilen konnten und um einen Rat baten. So konnte im Normalbetrieb immer verhindert werden, dass der formale Zugang zur Beratung für weniger Durchsetzungsfähige

als Hürde verstanden wird. Unvergessen ist für unseren Berater in diesem Zusammenhang die leise geäußerte Bitte einer gehbehinderten Zentrumnutzerin im Rahmen des Arbeitslosenfrühstücks, er möge sich mal ein Schreiben ansehen, dass sie bei sich führte. Hierin wurde sie 2019 vom Statistischen Landesamt mit einem Ordnungsgeld bedroht, sollte sie nicht umgehend ihre persönlichen Angaben an die Behörde in Hannover senden, zu denen sie im Zuge der Erhebung des Mikrozensus verpflichtet sei. Ihre telefonische Mitteilung an das Amt, sie könne die geforderten Angaben im Online-Verfahren nicht leisten, weil sie hierfür über keine Geräte verfüge, hatte ihr zwar den Weg zu einem über 100-seitigen Fragebogen im Papierausdruck eröffnet, aber auch mit diesem war sie heillos überfordert. Erst mit Hilfe des ALZ konnte sie hierauf ihrer Bürgerpflicht gegenüber dem Landesamt nachkommen und so ein hohes Ordnungsgeld abwenden.

Diesen vertrauensvollen nahen Kontakt zu den Zentrumsnutzern droht das ALZ nun zu verlieren und sich zu einer im Corona-Notbetrieb verharrenden Beratungsstelle zu entwickeln, deren Fließbandbetrieb dem Zentrumsleiter kaum Freiheiten für die leisen Nöte vieler Betroffener lässt. Unsere Hilfetätigkeit für Ratsuchende erfüllen wir zwar weiter gern und sehen auch die Erfolge unserer Arbeit für die hier Ratsuchenden während der Pandemie-bedingten Widrigkeiten im Ämterkontakt. Gleichfalls freuen wir uns über den großen Zulauf für die ALZ-Beratung und die uns von den Gemeinden und dem Landkreis erklärte hohe Anerkennung unserer wichtigen Hilfeleistungen. Leider müssen wir aber konstatieren, dass mit Fortschreiten der Pandemie der Charakter des ALZ als offene Anlaufstelle und als Treffpunkt für sozial Schwächere immer stärker in den Hintergrund zu treten droht. Wir müssen inzwischen befürchten, hierdurch einen Teil der am stärksten auf Zuspruch, Hilfe und Solidarität angewiesenen Mitbürger dauerhaft aus den Augen zu verlieren.

Neben dieser Pandemie-bedingten Folgen der Einschränkung des Zentrumszugangs muss der Förderverein gegenwärtigen, dass hierdurch ebenfalls die Finanzgrundlage des ALZ gefährdet ist. Im jährlichen Finanzierungsmix des ALZ spielen nämlich seit Jahren die Eigeneinnahmen des Fördervereins eine immer stärkere Rolle. Eigeneinnahmen erzielt der Verein über Beiträge, Spenden und zuvorderst indem im ALZ in Zusammenarbeit mit Arbeit und Leben Niedersachsen gGmbH politische Bildung angeboten wird und hierfür Kostenbeiträge fließen. Während der Pandemie waren 2020 nun zum einen keine Veranstaltungen wie das Binnenhafenfest möglich, auf dem unser Förderverein von Besuchern unseres „Tages der offenen Tür“ tradiert hohe Spendeneinnahmen erzielen kann. Entsprechend gingen die Spendeneinnahmen deutlich zurück. Zum anderen war es im vergangenen Jahr seit Mitte März im ALZ nicht mehr möglich, abrechenbare Kurse zur politischen Bildung mit mindestens 8 Personen abzuhalten. Allein die entfallenden Kurse entstanden dem Verein für 2020 Mindereinnahmen in Höhe von über 2.700 € gegenüber den Einnahmen aus 2019. Diese Finanzierungsbeiträge von Arbeit und Leben Niedersachsen gGmbH fließen dem Förderverein stets für den Haushalt des Folgejahres zu und sind für die Deckung der Ausgaben im ALZ unabdingbar, da der gemeinnützige Trägerverein keinerlei Rücklagen besitzt. Der Vorstand war daher seit Jahresmitte des Vorjahres darum bemüht,

Möglichkeiten für eine „Ausfallfinanzierung“ zur Deckung der Kosten des ALZ für 2021 zu prüfen und Anträge an verschiedene Stellen zu richten. Mit großer Dankbarkeit wurde von Vereinsvorstand und Zentrumleitung daher der gegen Jahresende zugestellte Bewilligungsbescheid über eine äußerst großzügige Stiftungszuwendung aufgenommen, über die der größte Teil der Finanzierungslücke für 2021 geschlossen werden konnte. Leider ist der Finanzbedarf für das ALZ für 2021 noch immer nicht voll gedeckt und daher ist der Förderverein dringend auf Spenden aus der Bürgerschaft angewiesen, um den Betrieb des Arbeitslosenzentrum auch bis Jahresende gewährleisten zu können.

Der Förderverein war 2020 turnusgemäß durch das Finanzamt Nordenham aufgefordert, die Gemeinnützigkeit seiner Tätigkeit nachzuweisen. Im Zuge der Corona-Bedingungen war dieser Nachweis gegenüber der Finanzaufsicht allein dadurch erschwert, dass die zuvor zwingend erforderliche Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder lange nicht möglich war. Dank der Überlassung der Halle der ehemaligen „Begu“ in der Schulstraße in Brake durch den Vorstand des SV Brake e.V. war der Förderverein des ALZ schließlich am 28. August in der Lage, eine Mitgliederversammlung unter Corona-Schutzbedingungen durchzuführen. Auf dieser Versammlung wurde die langjährige Vereinskassiererin Dunja Calisir verabschiedet und als neuer Kassierer Rainer Hemsen gewählt. Der übrige Vorstand wurde im Amt bestätigt und entsprechend der Empfehlung der Kassenprüfer für seine Amtsgeschäfte entlastet. Somit waren die Voraussetzungen für die Prüfung durch das Finanzamt endlich gegeben und der Verein konnte seine Erklärung einreichen, für die ihm von der Behörde mehrfach Aufschub erteilt werden musste. Zu Jahresbeginn 2021 war die Prüfung des Finanzamt Nordenham abgeschlossen, dem Verein wurde der neue Freistellungsbescheid überstellt und hiermit die fortwährende Gemeinnützigkeit seiner Arbeit bestätigt.

Neben der jährlichen Prüfung der Förderrichtlinien-gemäßen Verwendung der empfangenen Landesmittel durch das Landessozialamt Osnabrück, erhielt das ALZ 2020 auch Besuch vom Landesrechnungshof, um die hier empfangenen Fördermittel genauer zu evaluieren und über die Durchführung des Förderprogramms Rechenschaft abzuverlangen. Diese Prüfung durch drei Beamte des Rechnungshofes war der ALZ-Leitung im Februar telefonisch mit Wochenfrist angekündigt worden und Vorstand und Zentrumsleitung standen gern für die Prüfung zur Verfügung. Im ALZ wurden die notwendigen Aktenordner seit Förderbeginn im Jahr 2015 bereitgelegt und der Beratungsbetrieb für den Prüf-Vormittag geschlossen. Der Vereinsvorsitzende und der Zentrumsleiter standen den Beamten darauf während 3 Stunden Rede und Antwort, um dezidierte Fragen zur Durchführung des Förderprogramms, zur Mittelverwendung im Landkreis und zum Kreis der durch die Förderung erreichten Bürger zu beantworten und dies anhand der Akten zu belegen. Insgesamt durfte sich der Förderverein durch die intensive Prüfung seiner Arbeit bestätigt fühlen und wir behalten diesen Besuch der an unserer Arbeit äußerst interessierten Vertreter der obersten Landesbehörde in guter Erinnerung. Da die Durchführung der Landesrichtlinie durch die Landesregierung und durch die betrauten Landesbehörden im Fokus der Prüfung durch den Landesrechnungshof standen, erhielt das ALZ Brake als Förderungsempfänger aber leider keinen Prüfbericht. Vom

Landessozialamt Osnabrück wurde dem Verein wie in den Vorjahren mit Bescheid wieder die beanstandungsfreie Prüfung der Verwendung der empfangenen Landesmittel bestätigt.

Von der amtierenden Landesregierung war die Gültigkeit der Landesrichtlinie zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen bis einschließlich 2021 verlängert worden. Daher konnte der Förderverein auch für 2021 einen erfolgreichen Fördermittelantrag an das Land Niedersachsen richten und erhält hieraus 13.500 € zur Durchführung der in der Pandemie besonders erforderlichen Beratungen. Für 2022 und 2023 ist von der Landesregierung nun (Ende September 2021) eine neuerlich befristete Richtlinie zur Fortsetzung der Landesförderung aufgelegt worden, um zumindest die schwerwiegendsten Pandemiefolgen für die Bürgerschaft mithilfe der Unterstützung der unabhängigen niedersächsischen Erwerbslosenberatungsstellen abfedern zu lassen. Dies sehen wir als Anerkennung unseres diesbezüglichen Engagements im Pandemie-Verlauf und begrüßen dies sehr!

Im Zuge der geschilderten Corona-bedingten Mindereinnahmen, appelliert der Förderverein an die Kommunalpolitik, die ortsansässigen Unternehmen, Institutionen und die Bürgerschaft, dem ALZ Brake Hilfen zur Erlangung der notwendigen Eigenmittel für den Haushalt 2022 zur Verfügung zu stellen. Der Förderverein benötigt dringend substanzielle Zuwendungen, um die Mittel zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen für die Landesförderung für 2022 aufbringen zu können. Das Land ist nämlich nach Landeshaushaltsordnung nicht berechtigt, eine Ausfallfinanzierung zu leisten. Voraussetzung für eine Förderung der Ausweitung der Erwerbslosenberatung ist stets das Weiterbestehen der langjährigen Grundfinanzierung unserer Beratungsstelle.

Bitte stellen Sie sicher, dass die auf Sozialleistungen angewiesenen Bürger der Wesermarsch auch während der hoffentlich bald abklingenden Folgen der Corona-Pandemie im Jahr 2022 in bewährter Erreichbarkeit und Weise Hilfe im ALZ Brake finden können!

Carsten Grümbel / Leiter ALZ Brake

Arbeitsmarktzahlen Wesermarsch / Monatsvergleich Dezember 2019 + Dezember 2020

(Zahlen: Bundesagentur für Arbeit; Monatszahlen aus den Arbeitsmarktberichten für die Wesermarsch für Dezember 2019 + Dezember 2020; Internet-Zugriff 07.03.2021 / Auswahl und Tabelle: ALZ Brake)

Monatszahlen aus den Arbeitsmarktberichten für die Wesermarsch / Bundesagentur für Arbeit	Dezember 2019	Dezember 2020	Rechtskreis laut Sozialgesetzbuch und zuständige Behörde
Gezählte Personengruppen in jeweils gültiger Definition:			
Arbeitssuchende / Bestand	1.586	1.803	Sozialgesetz- buch III Bundesagentur für Arbeit Wesermarsch
Arbeitslose insgesamt	934	1.209	
Männer	550	691	
Frauen	384	518	
Leistungsbezug Arbeitslosengeld	860	1.091	
Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeitergeld	1.148	1.397	
Arbeitssuchende / Bestand	3.286	3.240	Sozialgesetz- buch II (Hartz IV) Jobcenter Wesermarsch
Arbeitslose	1.893	1.973	
Männer	960	1.034	
Frauen	933	939	
Erwerbsfähige Hilfebedürftige	4.379	4.303	
Nicht-Erwerbsfähige im SGB II	1.879	1.827	
Bedarfsgemeinschaften	3.345	3.231	

Die Tabelle des ALZ dient der optischen Zusammenführung der Arbeitsmarktzahlen für den Landkreis Wesermarsch in beiden Rechtskreisen der Arbeitsverwaltung, die sonst „Definitions-bedingt“ nur auf unterschiedlichen Zahlenblättern je Rechtskreis und zuständiger Behörde gesondert einzeln veröffentlicht werden. Die im Bericht genannten Zahlen der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III (Arbeitslosengeld der BA) beziehen sich auf die Personen im Arbeitslosengeldbezug im Vergleich Dezember 2019 und Dezember 2020. Der Monat Dezember wurde gewählt, weil hier saisonal tradiert die Bezugsquote aufgrund der Wetterbedingungen hoch ist.

Im Rechtskreis Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) wurde im Bericht auf den Unterschied der insgesamt im Leistungsbezug stehenden Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Nicht-Erwerbsfähigen Familienangehörigen Bezug genommen und auf den Rückgang der Gesamtzahl dieser Bezieher im Vergleich Dezember 2019 und Dezember 2020. Zudem wurde der im gleichen Zeitraum von der BA gemeldete Rückgang der Bedarfsgemeinschaften thematisiert.

Zur kurzen Erläuterung: Bei der Bundesagentur wird als arbeitslos gezählt, wer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat und nicht für 15 Stunden pro Woche beschäftigt ist. Arbeitssuchend sind demgegenüber all Diejenigen, die sich bei der BA als arbeitssuchend melden, weil sie eine neue Beschäftigung suchen und nicht arbeitslos sind – dies unabhängig davon, ob sie noch in Vollzeit arbeiten und beispielsweise wegen einer Befristung neue Arbeit suchen oder ob sie bereits ohne Arbeit sind, ohne aber Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Unterbeschäftigung und Kurzarbeit entziehen sich einer Kurzerläuterung – gern stehe ich Interessierten zur Verfügung, diese statistischen Kategorien umfassend zu beleuchten.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) wird vom Jobcenter all Denjenigen gewährt, die in ihrer Bedarfsgemeinschaft über mindestens eine arbeitsfähige Person ab 15 Jahren verfügen und deren Einkommen nicht zur Deckung des verfassungsmäßig garantierten Existenzminimums ausreicht. Arbeitslosigkeit ist daher keine Voraussetzung für Hartz IV. Eine Voraussetzung ist allerdings die Vermittelbarkeit mindestens einer Person aus der BG auf dem Arbeitsmarkt. Demnach ist ein erwerbsfähiger ALG II-Empfänger arbeitstätig oder auf Arbeitssuche. Beides gleichzeitig zu sein ist hierbei in sehr vielen Fällen gleichfalls möglich, da ein Hartz IV-Empfänger die Pflicht hat, jede Chance zu nutzen um seine Hilfebedürftigkeit zu verringern und demnach auch stets nach besser bezahlter Arbeit sucht. Die Definition der Arbeitslosigkeit wird von beiden Gesetzbüchern geteilt, d.h. auch beim Jobcenter sind nur diejenigen Arbeitslose, die nicht wöchentlich 15 Stunden beschäftigt sind (hier gilt dann natürlich jede Beschäftigung, z.B. auch eine Maßnahmenteilnahme oder der Schulbesuch bei Jugendlichen über 15 Jahren).

Carsten Grümbel Leiter ALZ Brake

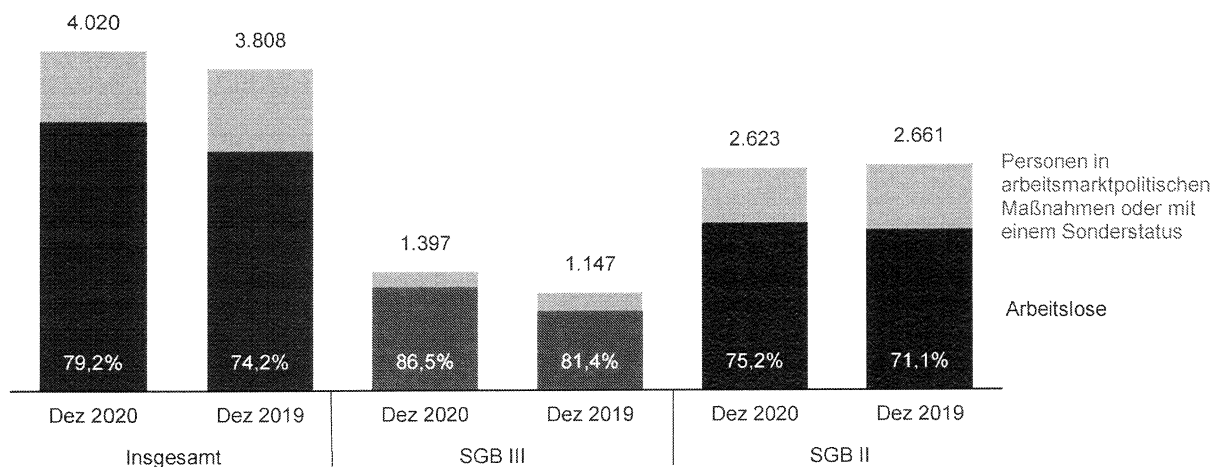
Komponenten der Unterbeschäftigung

Wesermarsch

Dezember 2020

In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus sind. Diese Personen werden zur Unterbeschäftigung gerechnet, weil sie für Menschen stehen, denen ein reguläres Beschäftigungsverhältnis fehlt. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen bzw. ohne die Zuweisung zu einem Sonderstatus die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung werden Defizite an regulärer Beschäftigung umfassender erfasst und realwirtschaftliche bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt. Zudem können die direkten Auswirkungen der Arbeitsmarktpolitik auf die Arbeitslosenzahlen nachvollzogen werden.

Unterbeschäftigung nach Rechtskreisen



Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Arbeitsmarktreport Dezember 2020
online-Zugriff 04/2021